

# Osteuropa kompakt

## Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

39. Ausgabe, November 2007

---

### Bulgarien

#### Berufliche Vergütungen

Die am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Gesetzesänderung definiert den Begriff Bruttogehalt neu und legt das Konzept, die Mindestbeträge sowie Methoden zur Berechnung von zusätzlichen Vergütungen fest. Die Neuregelung führt Änderungen der Zahlungsbedingungen für die zusätzlichen Bezüge von Beschäftigten ein und wird bereits als "zusätzliche Vergütung für die Beschäftigungsdauer sowie Berufserfahrung" bezeichnet. Die Zuzahlung wird fällig, sofern ein Angestellter für mindestens ein Jahr im Unternehmen tätig gewesen ist und erhöht sich mit jedem weiteren Beschäftigungsjahr. Der gesetzliche Mindestanteil der Vergütung beträgt 0,6 % des Grundgehalts für jedes Jahr der Beschäftigungsdauer und Berufserfahrung. Höhere Anteile an Zusatzzahlungen können auf Grund von arbeitsinternen Regelungen in Unternehmen festgelegt oder in Arbeitsverträgen vereinbart werden. Unternehmen sind verpflichtet, die Entlohnungspolitik entsprechend den Neuregelungen anzupassen. Des Weiteren sollten die aus der Reform resultierenden Veränderungen als Bestandteil der Arbeitsverträge aufgenommen werden.

#### Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

### Polen

#### Elektronische Rechnungen

Am 27. September 2007 hat das Warschauer Verwaltungsgericht zu Gunsten von Unternehmen, die Rechnungen auf elektronischem Wege versenden oder mit elektronischem Datenaustausch (EDI, Electronic Data Interchange) arbeiten, entschieden (Aktenzeichen: III SA/Wa 1054/07). Das Urteil bezieht sich auf die Anforderungen hinsichtlich des Formats und Inhalts der elektronisch erstellten Rechnungen, sowie auf die Vorgehensweise bei der Korrektur der elektronischen Rechnungen. Es wurde beschlossen, dass es ausreichend ist, wenn die elektronischen Rechnungen die durch die Mehrwertsteuerrichtlinie (Art. 22 Abs. 3 lit. b VI RL, ab 1. Januar 2007: Art. 226 MwStSystRL) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. In einem solchen Fall müssen die polnischen Regelungen (§ 9 der Verfügung vom 25. Mai 2005) nicht zwingend erfüllt sein. Damit die Authentizität von elektronischen Rechnungen sicher gestellt ist, sollten diese in einem entsprechenden Format erstellt, versandt und aufbewahrt werden. Entgegen der Meinung der Finanzbehörden sind diese Voraussetzungen bei Anwendung des EDI erfüllt. Die bisherigen Abweichungen zwischen den polnischen und EU-Regelungen sind bis zu diesem Urteil zum Nachteil der Steuerpflichtigen ausgelegt worden und haben deshalb die Nutzung der EDI erschwert. Korrekturrechnungen sollten auf dieselbe Art und Weise wie die primären Rechnungen erstellt werden. Nur unter gewissen Umständen, sofern dies aus wichtigen technischen oder formalen Gründen nicht möglich sein sollte, können Korrekturen mit Hilfe von nicht elektronischen Rechnungen vorgenommen werden. Da Korrekturen von Rechnungen, die mit Hilfe des EDI-Systems versandt wurden, nicht möglich sind, hat das Gericht dies als ein technisches Hindernis anerkannt. Dies ermöglicht dem Unternehmen, die Erstellung der benötigten Korrekturrechnung in Papierform (versehen mit einer Ergänzung, dass sie die elektronische Rechnung betrifft) und erleichtert die Anwendung des EDI-Systems.

## Mindestlohn

Ab Januar 2008 wird sich der Mindestlohn in Polen um PLN 190 (EUR 52,21) auf PLN 1.126 (EUR 309,43) erhöhen. Des Weiteren kann im ersten Arbeitsjahr der Mindestlohn auf 80 % (PLN 900,80; EUR 247,54) abgesenkt werden. Auf Grund der Erhöhung des Mindestlohns werden u. a. der Freibetrag sowie der Nachtarbeitszuschlag (der 20 % des Stundenlohns beträgt, der sich wiederum aus dem Mindestlohn ergibt) erhöht.

## Änderungen im Arbeitsrecht

Mit der Gesetzesänderung vom 24. August 2007 wurden die Regelungen bezüglich der Sonn- und Feiertagsarbeit im Einzelhandel dahingehend geändert, dass die Arbeit an Feiertagen nicht gestattet ist. Ferner ist die Arbeit an Sonntagen, die keine Feiertage sind, nur noch für unabdingbare Arbeit hinsichtlich der täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung gestattet. Die Gesetzänderungen sind am 26. Oktober 2007 in Kraft getreten.

### Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 3 56-11 88

## Rumänien Änderungen des Steuergesetzes

Die Verordnung Nr. 106/2007 der Notstandsregierung ändert die Steuergesetze mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Die kürzlich geänderte Definition des Wertansatzes von Gegenständen des Anlagevermögens für steuerliche Zwecke korreliert mit der Neubewertung gemäß Bilanzierungsgesetzgebung. Für den Fall, dass der Verkehrswert von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter den Bilanzansatz bei Erwerb fällt (d. h. Akquisitionskosten, Herstellungskosten, Marktwert des unbeweglichen Vermögens, das kostenfrei erworben wurde oder zum Stammkapital zählte), wird der steuerliche Buchwert auf Grundlage des Bilanzansatzes zum Erwerbszeitpunkt (vor Abschreibungen) ermittelt.
- Das Gleiche gilt für die Neubewertung von Grund und Boden, sofern dieser bis unter den Bilanzwert zum Erwerbszeitpunkt an Wert verliert.

## Est für Unternehmen

- Die Anwendung des Gewinnsteuersystems (profit tax system), bei dem vierteljährlich Vorauszahlungen an Rechtsträger (mit Ausnahme von Banken) geleistet werden, ist auf 2010 verschoben worden.
- Die Vorschriften für erwartete Verbindlichkeiten aus Gewinnsteuern für neu gegründete Unternehmen (im laufenden oder vorherigen Jahr) oder Unternehmen mit steuerlichen Verlusten wurden auf Unternehmen erweitert, die von einem Kleinunternehmer zu einem dem Gewinnsteuersystem unterliegenden Steuerzahler geworden sind.

## Est für natürliche Personen

- Die Einkünfte aus der Auflösung von Unternehmen, die ohne in Insolvenz zu gehen aufgelöst werden, werden nicht mehr an Einkommen aus Investitionen angeglichen.
- Die Steuerzahler haben der Finanzverwaltung innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang der Überweisung jegliches Einkommen aus dem Transfer von Immobilien darzulegen.

## Regionale Steuern und Gebühren

- Das jeweilige Gesetz entzieht den Kommunalräten die Möglichkeit zur Gewährung von kommunalen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen für Investitionen über EUR 500.000. Ab dem Jahr 2008 können die Kommunalräte nur Investitionsanreize einräumen, sofern diesen ein nationales Hilfsprogramm für regionale Entwicklung zu Grunde liegt.

### Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

## Russland Verwaltungspraxis Steuerrechtsprechung

Das russische Finanzministerium hat mit Schreiben vom 22. November 2007 (Nr.: 03-03-06/1/729) bestätigt, dass die Steuerzahler selbst die Entscheidung über die wirtschaftliche Begründung von Aufwendungen zur Gewinnermittlung treffen können. Nach russischem Steuerrecht dürfen nur wirtschaftlich begründete Aufwendungen ertragsteuerlich berücksichtigt werden. Bisher hatte die Steuerbehörde die Anerkennung von Aufwendungen immer in Abhängigkeit von einer gegenüberstehenden Gewinnerzielungsabsicht gemacht und versucht, einen Katalog der anerkennungsfähigen Aufwendungen zu erstellen. Nach der Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 4. Juni 2007 ist dies nicht zulässig. Der Steuerzahler betreibt seine wirtschaftliche Tätigkeit auf eigenes unternehmerisches Risiko und soll daher befähigt sein, eigenverantwortlich und individuell die Effektivität und Zweckdienlichkeit von Aufwendungen zu bewerten. In der Praxis hat dieses Schreiben insoweit Bedeutung, da die Überprüfung der Begründung von Aufwendungen nicht mehr eine Aufgabe der Steuerbehörde ist. Für den Fall, dass die Steuerbehörden dann die Aufwendungen dennoch als zu hoch einschätzen, sind die Vorschriften der Artikel 40 des Steuergesetzbuches (Transfer Pricing) anzuwenden. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dieses Schreiben auf die bisherige Rechtsprechung zu der Besteuerung von Unternehmen hat, die aus ihrer Tätigkeit höhere Verluste erzielt haben.

## Hafen-SWZ

Der russische Präsident hat am 6. November 2007 das Änderungsgesetz zum "Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation" unterschrieben, welches die Gründung von Hafen-Sonderwirtschaftszonen (Hafen-SWZ) vorsieht. Danach können die Hafen-SWZ auf den Gebieten von See-, Fluss- und Flughäfen für den Zeitraum von 49 Jahren gegründet werden. Die maximale Größe von Hafen-SWZ ist auf 50 km<sup>2</sup> begrenzt, kann allerdings durch Verordnung der russischen Regierung erweitert werden. Neben den bereits für andere punktuelle SWZ geltenden Steuervergünstigungen sieht das Gesetz zusätzliche Zollerleichterungen für die Residenten der Hafen-SWZ vor. So entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Verbrauchssteuer (Akzise) bei der Einfuhr und Ausfuhr der Waren ins Ausland. Im Gegensatz zu den anderen punktuellen SWZ können bereits in den jeweiligen Gebieten der Hafen-SWZ bestehende Betriebe in den Genuss der Vorteile der Hafen-SWZ kommen. Die Investoren sind nach den Vertragsbedingungen verpflichtet, beim Bau neuer Häfen mindestens EUR 100 Mio., beim Bau neuer Flughäfen mindestens EUR 50 Mio. und für die Instandsetzung der Infrastruktur von bereits bestehenden Häfen und Flughäfen mindestens EUR 3 Mio. zu investieren. Sie sind ferner verpflichtet, eine Sicherheit für die Abführung von Zöllen und Steuern bei der jeweiligen Zollstelle in gesetzlich festgelegter Höhe zu hinterlegen. Mit der Schaffung von Hafen-SWZ sollen Investitionen in den Transportsektor Russlands gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit von russischen Häfen im Vergleich zum Ausland gestärkt werden.

### Kontakt in Deutschland

Daniel Kast, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

## Slowakische Republik Dokumentation bei Verrechnungspreisen

Seitens der Staatsverwaltung wird eine Präzisierung der Anforderungen an den Inhalt der Dokumentation für Zwecke der Verrechnungspreise bei Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen erwartet. Die Dokumentationspflicht soll für jene ausländischen nahestehenden Personen eingeführt werden, deren Einzelabschluss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss bzw. wenn die Höhe der Geschäftsvorfälle mit ausländischen nahestehenden Personen eine bestimmte

Grenze überschreitet. Die Dokumentation muss vor allem Folgendes enthalten: die Identifikation der nahestehenden Personen, mit denen die Gesellschaft ihre Geschäftsvorfälle abwickelt, die Funktions- und Risikoanalyse, die Liste der immateriellen Vermögenswerte innerhalb des Konzerns, die konzerninterne Verrechnungspreispolitik sowie die Vereinbarung über die Umlage bestimmter Kosten unter einzelnen Konzerngesellschaften.

#### Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

## Tschechische Republik Fremdfinanzierungs- regeln

Das tschechische Finanzministerium hat inoffiziell die Neuregelungen bezüglich der Unterkapitalisierung verlautbart. Die Neuregelung der Fremdfinanzierung wurde bereits in der Ausgabe 38 des "Osteuropa kompakt" behandelt. Veränderungen sollen in der Zukunft möglichst früh bekannt gegeben werden, um den Steuerzahlern eine Anpassung ihrer Steuerangelegenheiten zu ermöglichen und Steuernachteile zu vermeiden. Falls diese Bekanntmachungen nicht alle problematischen Bereiche klären, wird eine Einschaltung des Koordinierungsausschusses der Steuerberaterkammer beabsichtigt. Die oben genannten Neuerungen sollen ab dem 1. Januar 2008 gelten und die Berechnungsmethodologie von steuerlich abzugsfähigen und steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten in Bezug zu der Unterkapitalisierung verdeutlichen.

## Kranken- und Sozialver- sicherungsbeiträge

Die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge wird für das Jahr 2008 CZK 1.034.880 (EUR 38.958) betragen. Der o. g. Betrag soll für das gesamte Kalenderjahr gelten. Sofern ein Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres den o. g. Höchstbetrag bei einem Arbeitgeber erzielt, ist dieser nicht dazu verpflichtet, für den Rest des Jahres weitere Abgaben für den übersteigenden Betrag abzuführen. Sofern eine Person im Laufe eines Jahres bei mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt ist, wird die Beitragsbemessungsgrenze für jeden Arbeitgeber separat festgelegt.

#### Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

#### Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25

## Ungarn Sitz und Zentrale Verwaltung

Die zum 1. September 2007 in Kraft getretenen Regeln des Gesetzes über firmengerichtliche Verfahren definieren den Begriff des Sitzes neu. Im Hinblick auf internationale Beispiele wird die Definition des Sitzes enger gefasst, d. h. dass nur das eingetragene Büro des Unternehmens als Sitz anerkannt wird. Der Ort der zentralen Verwaltung (an dem die Entscheidungen getroffen werden) kann von nun an nicht nur der Sitz, sondern auch ein anderer Ort sein. So können das eingetragene Büro und der Ort der zentralen Entscheidungsfindung aus gesellschaftlicher Sicht getrennt werden, was den Gesellschaften einen breiteren Handlungsspielraum eröffnet.

## Verrechnungspreis- regelungen

Ab dem kommenden Jahr müssen bei Dividendenleistungen, die in Form von nichtfinanziellen vermögenswerten Zuwendungen geleistet werden, die Verrechnungspreisregelungen angewandt werden, sofern diese Leistungen an Gesellschafter mit mehrheitlicher Beteiligung erfolgen. Daher sollten bei Abwicklung solcher Transaktionen die Markpreise beachtet und eine entsprechende Verrechnungspreisdokumentation geführt werden.

## Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

## Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

### Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52  
[daniel.kast@de.pwc.com](mailto:daniel.kast@de.pwc.com)

### Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25  
[diekert.monika@de.pwc.com](mailto:diekert.monika@de.pwc.com)

### Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07  
[stanislav.rogojine@de.pwc.com](mailto:stanislav.rogojine@de.pwc.com)

## Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: [veronique.a.marca@de.pwc.com](mailto:veronique.a.marca@de.pwc.com).